

über Fulrads Besitz, sondern nur eine spätere Erneuerung oder Ausführungsbestimmung des schon bestehenden eigentlichen Testaments war. Aber Le Cointe hatte für die Deutung der Stelle doch den bessern Weg gewiesen als Grandidier; nur müssen wir uns von dem strengen, rechtstechnischen Begriff des 'testamentum', der ja auch unserer Urkunde, genau genommen, nicht zukommt, losmachen und uns an die allgemeinere Bedeutung von testamentum = carta halten¹. Diese Urkunde Fulrads ist noch sicher festzustellen. Sie betraf ebenfalls Vergabung von Besitz an St.-Denis für den Todesfall, 'nur war sie nicht allgemein gehalten, sondern auf Salornnes und seinen Sonderbesitz beschränkt'². Diese Vorurkunde nun ist im zweiten Teil des Testaments benutzt und ausgeschrieben. Es fällt schon auf, dass Salornnes und sein Besitz viel umständlicher und eingehender behandelt ist als die andern fünf Klöster und Kirchen Fulrads. Entscheidend aber ist, dass die dieser Aufzählung angefügte Pertinenzformel ursprünglich zu einer Sonderurkunde für Salornnes gehörte; denn nur zu den Pertinenzen dieses Kirchbesitzes gehörte der Salzbezug in Vic und Marsal³, nicht auch zu denen von St. Pilt, Leberau oder Esslingen. Die Aufzählung der Kirchen unterbricht also nur den Text der Vorurkunde, der nach diesem Einschub mit 'quantumcumque ad ipsa cella'⁴ aspicere videntur et conlata populi ibidem delegavit' fortfuhr. Aber auch auf den Beginn des Textes scheint diese Vorurkunde ihren Einfluss erstreckt zu haben. Wir werden über sie noch näher urteilen können, wenn wir noch einmal die Königsurkunde vornehmen, deren ich schon oben (S. 172) kurz gedachte, das erste Diplom Karls d. Gr. für Salornnes vom J. 775, DK. 107. Wenn uns diese Ur-

1) Testamentum donationis in DK. 72 für Lorsch a. 772/73 und DK. 152 für Ansbach a. 786 verwendet für Berufung auf Privaturkunden; in DK. 146 für Farfa für die Urk. des Langobardischen Herzogs. Vgl. auch die bekannte Stelle, in der Testamentum allgemein für Königsurkunde gebraucht wird, lex Rib. LX, 6: 'Quod si testamentum regio absque contrario testamento falso clamaverit, non aliunde quam de vita componat'. 2) Ähnlich hatte Fulrad schon viele Jahre zuvor eine solche Einzelverfügung über Teile seines elsässischen Besitzes beabsichtigt, wie aus dem Inhalt von DK. 27 hervorgeht. 3) 'Patellas ad salo faciendum in vico Bodatio seu Marsallo una cum sessis eorum, sicut dixi'; gerade dieser Verweis auf eine schon vorhandene Bestimmung, der in deutlicher Beziehung steht zu dem 'sicut per testamentum meum iam confirmavi' behebt den letzten Zweifel. 4) Das 'ipsas cellas' ist hier wohl die einzige sichere, der Einschlebung noch anderer Klöster Rechnung tragende Aenderung.